



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14.03.2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan mit dem Widmungspunkt 15/2021 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert

-als eine Teilfläche im Ausmaß von 867 m², der Parzelle Nr. 1056/1 (neu: 1056/11), KG 76004 Feistritz als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 15/2021 (Aufschließungsgebiet A14)

-und eine Teilfläche im Ausmaß von 666 m², der Parzelle Nr. 1056/7, KG 76004 Feistritz als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 15/2021 (Aufschließungsgebiet A14)

freigegeben werden.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, _____

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 15/2021 (Aufschließungsgebiet A14)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 1.533 m²
der Parzelle 1056/1 (neu: 1056/11) (867 m²) und 1056/7 (666 m²), KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche

Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg nördlich vom Feistritzbach und ist teilweise als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung der teilweise bereits bebauten Teil-(Grundstücke) in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg, Nr. 1878, KG 76004 Feistritz (Gemeindesstraße) und in Folge über das Privatgrundstück 1049/1, KG 76004 Feistritz, welches sich im Besitz des Widmungswerbers befindet.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1056/1 (neu: 1056/11) bzw. 1056/7, KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 1.533 m² (1056/1 – 867 m²; 1056/7 – 666 m²) ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die zwei neu entstehenden Bauparzellen sollen sogleich veräußert und bebaut werden) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen. Eine Erklärung gem. § 25 Abs. 5 des K-ROG 2021 wurde vom Widmungswerber/Grundeigentümer noch nicht abgegeben und erfolgt eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 15/2021

